



Rund um juris – das juris-Preisausschreiben: Die Lösungen

Inzwischen ist das juris-Preisausschreiben (vgl. *jur-pc 7/94*, S. 2695) mit guter Resonanz abgeschlossen, die Preise sind ausgelost und den Gewinnern zugestellt worden. Im folgenden werden die Fragen rekapituliert und beantwortet.

- Frage 1** 1. *Wieviele Rechtsprechungsdokumente enthält die juris-Rechtsprechungsdatenbank?*
a. unter 400.000
b. zwischen 400.000 und 500.000
c. über 500.000

Richtige Antwort: b.

Die Frage kann übrigens aus der kostenlosen juris-Übungsdatenbank (vgl. zum Zugang *jur-pc 7/1994*, S. 2695) beantwortet werden, da dort der Befehl "info dateien" funktioniert. Dieser Befehl bringt aktuell das folgende Ergebnis:

Name	Inhalt	Dokumente	letzte Änderung
	Datenbanken des Bundes		
R	Rechtsprechung	411.086	1994-12-06
L	Unselbst. Literatur	361.384	1994-12-06
LS	Selbst. Literatur	30.567	1994-11-26
V	Verwaltungsanweisungen	41.086	1994-12-06
M	Gesetzesmaterialien	1.166	1994-10-05
N	Bundesrecht	196.545	1994-12-06

- Frage 2** 2. *Wieviele Aufsatz-Abstracts enthält die juris-Aufsatzdatenbank (= unselbständige Literatur)?*
a. unter 300.000
b. zwischen 300.000 und 400.000
c. über 400.000

Richtige Antwort: b.

- Frage 3** 3. *Wie viele Entscheidungen sind in der juris-Datenbank zur EDV-Rechtsprechung auf dem jur-pc-CD-ROM-Sampler gespeichert?*
a. unter 2.000
b. zwischen 2.000 und 4.000
c. über 4.000

Richtige Antwort: b.

- Frage 4** 4. *Hat das Rheinschiffahrtsobergericht sich "zur Lage der Fahrwasserzeichen auf der Mosel und zu den Anforderungen an die Kenntnisse eines Schiffsführers über die Lage der an hochgradigen Gefahrenpunkten von der Wasserverwaltung und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ausgelegten Bojen" geäußert?*

Richtige Antwort: ja.

Das Dokument findet sich in der juris-Übungsdatenbank:

Gericht : RHEINSCHIFFFAHRTSOBERGERICHT Köln

Datum: 1980-05-02

Az: 3 - 1/80 Sch

NK: BinSchGerG § 1 , BinSchGerG § 2 , WHG § 38 Abs 1 , WHG § 38 Abs 4

Sonstiger Orientierungssatz

(Gewässerverunreinigung: Strafbarkeit und sachliche Zuständigkeit der Schifffahrtsgerichte)

- Die Schifffahrtsgerichte sind zur Aburteilung von Taten zuständig, die auf oder an Binnengewässern begangen sind und deren Schwerpunkt in der Verletzung dieser Vorschriften liegt, soweit für die Strafsachen nach den Vorschriften des GVG die Amtsgerichte zuständig sind. Hierzu gehört auch eine fahrlässige Gewässerverunreinigung durch ein die Mosel befahrendes Motortankschiff.
- Durch WHG § 38 ist jede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unter Strafe gestellt, die eine Verunreinigung eines Gewässers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeiführt, sofern der Täter unbefugt handelt. Unter Strafe gestellt ist der Handlungserfolg und nicht lediglich zielgerichtete Handlungen.
- Zur Lage der Fahrwasserzeichen auf der Mosel und zu den Anforderungen an die Kenntnisse eines Schiffsführers über die Lage der an hochgradigen Gefahrenpunkten von der Wasserverwaltung und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ausgelegten Bojen.

Fundstelle

VersR 1980, 841-842 (ST1-3)



5. Hat ein deutsches Gericht zu der Frage Stellung genommen, ob bei einer korrekten Herberger-Grätsche ein Bruch des Schienbeinschützers möglich ist?

Richtige Antwort: ja.

Die Entscheidung des OLG Celle ist bei juris wie folgt dokumentiert:

Gericht: OLG Celle 9. Zivilsenat
 Datum: 1989-01-25
 Az: 9 U 240/87
 NK: BGB § 823 Abs 1

Frage 5

Titelzeile

(Haftung beim Fußballspiel wegen schwerwiegenden Regelverstosses)

Orientierungssatz

1. "Zückt" der Schiedsrichter bei einem Fußballspiel die rote Karte ist dies ein Beweiszeichen für einen schwerwiegenden Regelverstoß.
2. Bei einer korrekten HERBERGER-GRÄTSCHEN ist ein Bruch des Schienbeinschützers kaum möglich.
3. Springt ein Spieler einen anderen mit gestrecktem Bein an, so haftet er für den entstandenen Schaden, denn dieses ist nach den DFB-Fußballregeln unzulässig.
4. Allerdings kann bei einer geringfügigen Regelverletzung ein Vorwurf nicht erhoben werden (vergleiche LArbG Köln, 1984-06-28, 10 Sa 59/84, VersR 1985, 649 und BGH, 1976-02-10, VI ZR 32/74, NJW 1976, 957).

Fundstelle
 ZfSch 1989, 333-334 (ST)

6. Welches Gesetz ist in der juris-Übungsdatenbank enthalten?

Frage 6

- a. GG
 - b. BGB
 - c. AGBG
- Richtig ist c.**

7. Wieviele Treffer erzielt man in der juris-Rechtsprechungsdatenbank mit den Suchworten Milch+Beamter+Fenster?

Frage 7

- a. 1 Treffer
 - b. 7 Treffer
 - c. 12 Treffer
- Richtig ist a.**

Die Suche verläuft wie folgt:

*s milch+beamter+fenster!u

1 F (S1 AND S2 AND S3);

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München
 Datum: 1974-05-22
 Az: 184 III 72
 NK: BBG § 135 Abs 1

Orientierungssatz

1. Ein BEAMTER, der eine vor dem FENSTER des Dienstgebäudes an einem Draht befestigte Tüte MILCH holen will und zu diesem Zweck aus dem FENSTER klettert, steht bei diesem Vorgang nicht unter Dienstunfallschutz. Das Bemühen, die Tüte MILCH zu holen, ist eine ausschließlich von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägte Tätigkeit.

Sonstiger Orientierungssatz

1. Abgrenzung des Begriffs Dienstunfall.
2. Zur Rücknehmbarkeit eines Dienstunfallanerkennnisses.

Fundstelle
 BayVBl 1974, 588-589 (ST1-2)

8. Behandelt die Entscheidung mit der Wortfolge "hinter der lebenden Ente" im Kurztext

Frage 8

- a. ein warenzeichenrechtliches Thema?
- b. eine baurechtliche Frage, in der "hinter der lebenden Ente" als Flurname vorkommt?
- c. ein Problem aus dem Bereich Jagdrecht/Tierschutz?

Richtige Antwort: c.

Die Recherche (sie illustriert im übrigen die Möglichkeit der Suche nach dokumentarisch erfaßten Mehrwortbegriffen) verläuft wie folgt:

*s hinter der lebenden ente
 1 1 F 'hinter der lebenden ente';



Gericht: AG Stolzenau
Datum: 1993-01-14
Az: 4 Ls 2 Js 26259/91 (6/2)
NK: TierSchG § 3 Nr 1, TierSchG § 3 Nr 7, TierSchG § 3 Nr 8, TierSchG § 17,
TierSchG § 18 Abs 1 Nr 4

Titelzeile
(Ausbildung des Jagdhundes "HINTER der LEBENDEN ENTE")
Orientierungssatz
Bei der Überprüfung der Eignung eines Hundes für den Jagdbetrieb ist die Prüfung "HINTER der LEBENDEN ENTE" ein Bestandteil, auf den nicht verzichtet werden kann. Es liegt weder ein Verstoß gegen TierSchG § 17 noch gegen TierSchG § 18 vor.
Fundstelle
Jagdrechtliche Entscheidungen X Nr 87 (ST)

Frage 9

9. Enthält die juris-Rechtsprechungsdatenbank den folgenden Orientierungssatz?
"Sagt einer zum anderen ganz deutlich und barsch: 'Leck mich am Arsch!' Benimmt er gar nicht sacht sich und es trifft ihn die Schuld nach StGB § 185. Wird erwidert, der Arsch stin- ket nach üblen Düften und er hänge hinaus ihn zum Lüften, trifft zu hier ganz einzig Straft- gesetzbuch § 199. So etwas ist unanständig und nicht fein, trotzdem kommt es in Versform in die Gründe rein."

Dieser Orientierungssatz findet sich in der Rechtsprechungsdatenbank.

Das Urteil weist keine Fundstelle auf. Der Dokumentenkopf sieht folgendermaßen aus:

Gericht: LG Baden-Baden
Datum: 1955-12-19
Az: Ps 7/55
NK: StGB § 185, StGB § 199

Orientierungssatz
Urteilsabfassung in Versform - Beleidigung - GÖTZ von
BERLICHINGEN

Frage 10

10. Wie lautet der häufigste Autorennamen in der juris-Aufsatzdatenbank?

- a. XX
- b. Mümmmler
- c. Müller

Richtige Antwort: a.

Die Recherche

*s verfasser:xx
erbrachte am 27.7.1994 20719 Treffer.

Mümmmler mußte sich mit 3.628 Erwähnungen zufriedengeben, gar nicht so dicht gefolgt von Müller mit 2.425 Treffern.

Ach ja: Häufig wurden wir nach dem im Editorial des Juli-Hefts erwähnten Vampir ge- fragt, weswegen dieses Geheimnis auch hier gelüftet werden soll:

Gericht: Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg 3. Zivilsenat
Datum: 1992-11-05
Az: 3 U 131/92
NK: UWG § 1, UWG § 13 Abs 2 Nr 1, RdFunkVtr 1992 § 15 Abs 1 S 3, RdFunkVtr
1992 § 16

Titelzeile

(Wettbewerbswidrige Ausstrahlung von sog VAMPIR-WERBEBLÖCKEN im Ersten Fernsehprogramm der ARD)

Leitsatz

1. Eine der ARD angeschlossene öffentlich-rechtliche Fernsehanstalt verstößt gegen den Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinigten Deutschland, RStV'92, (juris: RdFunkVtr J: 1992) und zugleich gegen UWG § 1, wenn sie werktags zwischen Mitternacht und Programmende Werbung ausstrahlt (sog "VAMPIR-WERBEBLÖCKE").

Fundstelle
AfP 1992, 383-385 (ST)
WRP 1993, 407-409 (ST)
NJW-RR 1993, 1012-1013 (LT)

Diese Entscheidung wird zitiert von:
AfP 1992, 338, Gersdorf, Hubertus (Entscheidungsbesprechung)

Und: "Ende Dokument".
(red.)